

Landgericht Regensburg

Az.: 1 HK O 1822/24



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch d. Vorstand, Paulinenstr. 47,
70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

- 1) **AlleAktien GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Bajuwarenstraße 2e, 93053 Regensburg
- Beklagte -
- 2) **Jakob Michael**, c/o AlleAktien GmbH, Bajuwarenstraße 2e, 93053 Regensburg
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Regensburg - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] am 20.11.2024 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.11.2024 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO folgendes

Versäumnisurteil

1. Die Beklagten werden verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber einem Verbraucher, der sich angeblich mit einer Zahlung in Verzug befindet, zu behaupten und/oder behaupten zu lassen, mit dem Ignorieren der Mahnungen bzw. des fehlenden Ausgleichs der angeblich offenen Forderung werde eine Zwangsvollstreckung, eine Kontopfändung

oder ein negativer SCHUFA-Eintrag einhergehen,

wie insgesamt geschehen in der E-Mail der Beklagten Ziffer 1 nach

Anlage K 5, Seite 2:

Was, wenn ich nicht bezahle?

Sie erhalten eine kostenpflichtige 2. und 3. Mahnung. Werden auch diese Mahnungen ignoriert bzw. der offene Betrag nicht ausgeglichen, so wird eine Zwangsvollstreckung oder Kontopfändung mit erheblichen zusätzlichen Kosten einhergehen, die Sie zu tragen haben. Bei Nicht-Zahlung müssen Sie zudem mit einem negativen SCHUFA-Eintrag rechnen, der verhindert, dass Sie in Zukunft z.B., Kredite für Immobilien (zu guten Konditionen) aufnehmen können. Die Grundlage hierfür bildet § 286 BGB, der den Schuldner bei

2. Die Beklagten werden weiter verurteilt, es zu unterlassen, von einem Verbraucher, der sich angeblich mit einer Zahlungsforderung in Verzug befindet, neben „Verzugszinsen“

1. „29 Euro Disputgebühren“

und/oder

2. eine „30 Euro Mahngebühr“

zu verlangen und/oder verlangen zu lassen, wie geschehen gemäß E-Mail der Beklagten Ziffer 1 nach **Anlage K 6**.

3. Den Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I. und II. 1. und 2. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, hinsichtlich der Beklagten Ziffer 1 zu vollstrecken am Beklagten Ziffer 2, angedroht.
4. Die Beklagten werden verurteilt, jeweils zur Hälfte an die Klägerin insgesamt € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit 03.11.2024 zu bezahlen.
5. Die Beklagten tragen Kosten des Rechtsstreits jeweils zur Hälfte.

6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht den Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Regensburg
Augustenstr. 3
93049 Regensburg

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den **allgemeinen** Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

██████████
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 20.11.2024

gez.
██████████, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Regensburg, 26.11.2024

██████████, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: Rothberger, Landgericht
Regensburg
am: 26.11.2024 10:09